



Antrag

Landesregierung

Zulassung einer Ausnahme gemäß Artikel 67 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 2 des Ministergesetzes Sachsen-Anhalt

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag lässt eine Ausnahme gemäß Artikel 67 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Juli 1992 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 494), i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 2 des Ministergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Oktober 2014 (GVBl. LSA S. 440) für die folgenden von einem Mitglied der Landesregierung ausgeübten Tätigkeiten zu:

Herr Minister Prof. Dr. Armin Willingmann

als Aufsichtsratsmitglied bei der
- IBG Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH und
- Investitions- und Marketinggesellschaft Sachsen-Anhalt mbH
sowie als Mitglied im Regionalen Beirat bei der
- Norddeutschen Landesbank.

Begründung

Bei den vorgenannten Tätigkeiten handelt es sich um die Wahrnehmung von Landesinteressen im Aufsichtsrat von auf Erwerb gerichteten Unternehmen mit Landesbeteiligung.

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat in der siebenten Legislaturperiode bereits Tätigkeiten von Mitgliedern der Landesregierung in Aufsichtsräten von Unternehmen mit Landesbeteiligung (u. a. IBG Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH, Investitions- und Marketinggesellschaft Sachsen-Anhalt mbH, siehe Drs. 7/99) zugestimmt.

Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident

(Ausgegeben am 07.12.2016)